

**VO/0879/11**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1136 V - Dreigrenzen -  
- Einleitungsbeschluss -**

**Beschlüsse:**

**06.12.2011      SI/1329/11      Bezirksvertretung Oberbarmen      TOP 3**

Es wird empfohlen, den Beschlussvorschlag abzulehnen.

Stimmenmehrheit, bei 6 Gegenstimmen (SPD, Die Linke) und 3 Enthaltungen (CDU, Bündnis90/Die Grünen)

**07.12.2011      SI/0507/11      Ausschuss für Stadtentwicklung,  
Wirtschaft und Bauen      TOP 1.2**

1. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1136 V – Dreigrenzen – wird nördlich durch die A 46 und den Eichenhofer Weg begrenzt, östlich durch den Erlenroder Weg bis zum Wald, südlich vor der Bebauung durch den Wald in gerader Linie zur Schmiedestr. bis Hausnr. 83, westlich einschließlich der Schmiedestr. bis in Höhe der Autobahnauffahrt, wie in Anlage 01 ersichtlich.
2. Auf Antrag des Vorhabenträgers wird die Einleitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1136 V – Dreigrenzen – gem. § 12 BauGB für den genannten Geltungsbereich beschlossen (siehe Anlage 02/2a).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Feinabstimmung mit dem Antragsteller durchzuführen und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie den Durchführungsvertrag mit dem Antragsteller vorzubereiten.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durchgeführt.
5. Die Umweltprüfung wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, der Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird erstellt und mit anschl. Monitoring gem. § 4 c BauGB durchgeführt.
6. Die Kostenübernahme der notwendigen Gutachten und erforderlichen Planungsleistungen wird in einer Planungsvereinbarung und evtl. erforderliche Folgekosten durch die bauliche Entwicklung im Rahmen des Durchführungsvertrages festgelegt.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmenmehrheit bei 2 Gegenstimmen (WFW und Linke) bei Enthaltung der Fraktion B90/DIE GRÜNEN.